



REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL
Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld
Dezernat Bergaufsicht
Postfach 18 61
36228 Bad Hersfeld

Herr Bannert
Tel.: 0 66 21 / 4 06 - 8 75
Fax: 0 66 21 / 4 06 - 7 08
eMail: v.bannert@rpu-hef.hessen.de

Empfehlung für die Anlage von Bohrplätzen

Soll eine Tiefbohrung abgeteuft werden, ist dafür zu sorgen, daß das Bohrgerät auf einem geeigneten Untergrund errichtet wird (§ 83 Abs. 1 BVT), daß benötigte wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen können (§ 19g WHG) und daß von Arbeitsstätten und Verkehrswegen keine Gefährdungen für die Arbeitnehmer ausgehen (§ 13 ABergV). Diese Aufgaben übernimmt im allgemeinen der Bohrplatz.

Die Anlage eines Bohrplatzes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar: Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen nach § 6 Abs. 1 HENatG der Genehmigung; sie sind, um die Genehmigungsgrundsätze nach § 6a HENatG zu erfüllen, zu minimieren.

Diese Empfehlung bezweckt, die einzelnen bei der Anlage von Bohrplätzen zu berücksichtigenden Schutzziele

- Arbeitssicherheit,
- Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie
- Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft

möglichst sinnvoll miteinander in Einklang zu bringen. Weitergehende Anforderungen, vor allem in Schutzgebieten, bleiben vorbehalten.

1 Größe und Aufteilung von Bohrplätzen

- 1.1 Bohrplätze müssen so groß sein, daß die Bestimmungen des § 13 ABergV erfüllt werden. Bei der Wahl der Größe ist auch die Eingriffsminimierung zu berücksichtigen.
- 1.2 Auf dem Bohrplatz sind Maschinen-, Lager- und Verkehrsbereiche zu unterscheiden, an die voneinander abweichende Anforderungen zu stellen sind.
Der Maschinenbereich umfaßt den Bohrturmunterbau mit Bohrkeller, Spülungs- und Bohrgrube und Maschinenstellflächen.
Der Lagerbereich umfaßt das Gestängelager sowie - aufgeteilt in mehrere Einzelflächen am Bohrplatzrand - das Chemikalien-, Öl- und Dieselöllager und die Silostellfläche.
Die übrigen Flächen sind Verkehrsbereich.

2 Aufbau der Bohrplätze

2.1 Gegebenenfalls ist vor der Herrichtung des Platzes der Oberboden abzutragen. Dabei sind die verschiedenen Schichten (Horizonte) so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig zu trennen und seitlich zu lagern.

Mutterboden (humoser Oberboden) ist unbedingt getrennt zu gewinnen und zu lagern.

Bei der Lagerung von Mutterboden in Mieten ist das wichtigste Ziel die Erhaltung der biologischen Aktivität des Mutterbodens. Notwendig sind daher ausreichende Durchlüftung, Schutz vor Vernässung und Nachlieferung organischer Stoffe durch Begrünung. Bei der Schüttung dürfen die Transportfahrzeuge nicht auf der Miete fahren. Die Mieten dürfen nicht auf vernäßigtem Untergrund angelegt werden. Der seitliche Wasserzutritt ist z.B. durch randliche Entwässerungsgräben zu verhindern. Die Mutterbodenmieten müssen so gestaltet sein, daß Oberflächenwasser nach außen abfließt.

2.2 Um eine unnötige Versiegelung von Flächen und Abbruchmassen beim Rückbau von Bohrplätzen zu vermeiden, sollten Bohrplätze folgenden grundsätzlichen Aufbau vorweisen:

2.2.1 Zunächst ist der Untergrund mit einem Geotextil auszulegen. Dieses dient als Bewehrung und als Trennschicht zwischen dem Untergrund und dem Oberbau des Platzes. Zudem weist es eine gewisse Undurchlässigkeit für Flüssigkeiten auf.

2.2.2 Auf das Geotextil ist eine Grobschotterschicht aufzubringen.

2.2.3 Zur Stabilisierung der Grobschotterschicht ist eine Splittschicht aufzubringen und einzuebnen.

2.3 Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind für diese Stoffe undurchlässig herzustellen. Diese Flächen können mit Beton oder Bitukies mit einer Aufkantung befestigt werden, oder durch mobile Auffangwannen gesichert werden, die wenigstens den Inhalt des größten Behälters in der jeweiligen Wanne fassen können. Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der VAWs einzuhalten.

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Fässern wird empfohlen, bauartzugelassene geschlossene, mobile Lagercontainer mit entsprechend ausreichenden Auffangwannen bzw. einwandige Behälter in zugelassenen Auffangwannen, welche gegen Niederschlagswasser zu schützen sind, vorzusehen.

3 Entwässerung von Bohrplätzen

3.1 Befestigte (versiegelte) Flächen sind gezielt zu entwässern. Diese Flächen sind von geschotterten Flächen durch eine Aufkantung zu trennen.

3.2 Befestigte Maschinen- und Dieselöllagerflächen sind über ein Kanalnetz in den Bohrkeller zu entwässern. Zwischen Motorbereich und Bohrkeller und zwischen Dieselöllagerfläche und Bohrkeller sind bauartzugelassene Ölabscheider einzubauen.

- 3.3 Die übrigen befestigten Lagerbereiche sind über ein Kanalsystem in den Bohrkeller zu entwässern.
- 3.4 Schmutzwasser, wie Waschwasser, Fäkalien u.s.w., werden separat gesammelt und in kommunale Kläranlagen entsorgt.

4 Einbindung in die Landschaft

Bohrplätze sind so in die Landschaft einzubinden, daß das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt wird (§ 33 BVT).

5 Einfriedung und Betreten von Bohrplätzen

Nach § 15 BVT ist Unbefugten das Betreten von Bohrplätzen verboten. Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzugeben.

6 Kauen, Unterkünfte, Aufenthaltsräume, Toiletten

Schon bei der Planung und Herrichtung von Bohrplätzen ist die spätere Aufstellung von Kauen, Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Toiletten u.s.w. zu berücksichtigen. Dabei ist darauf zu achten, daß der Verkehr von und zu diesen Einrichtungen vom Verkehr auf dem Bohrplatz entflochten wird. Daraufhin sind die Bereiche, in welchen persönliche Schutzausrüstungen zu tragen sind (§ 18 ABergV), festzulegen.